

Geschäftsverteilungsplan

Verteilung der richterlichen Geschäfte bei dem
Amtsgericht Weißenburg i. Bay.
für das **Jahr 2022**

A.

Geschäftsaufgabe I:

Richter am Amtsgericht Eichhorn

- a) Zivilsachen 1C B, D, K, L - S
- b) Zwangsvollstreckungssachen in das bewegliche und unbewegliche Vermögen (Gz. M, K, L, AR) Eingänge bis 31.12.2019
- c) Rechtshilfe in Zivilsachen
- d) Verfahren nach dem WEG
- e) Ermittlungsrichter
- f) Strafverfahren, Verfahren nach §§ 440 ff StPO und Entscheidungen nach § 9 I StrEG betreffend Jugendliche und Heranwachsende
- g) Jugendschöffengerichtsverfahren einschließlich der Geschäfte des Jugendrichters bei der Wahl der Jugendschöffen
- h) Schöffengerichtsverfahren und erweiterte Schöffengerichtsverfahren einschließlich der Geschäfte des Amtsrichters bei der Wahl der Schöffen
- i) Güterichter

Vertreterin: zu a) - h) Ri'inAG Richter

Geschäftsaufgabe II:

Richter am Amtsgericht Dr. Skibelski

a) Zivilsachen 2 C

A, C, E - J, T - Z

b) Familiensachen

K – P, U
T (Eingänge
bis
31.12.2019)

c) Adoptionssachen

d) Alle übrigen richterlichen Geschäfte, soweit sie in der Geschäftsverteilung nicht besonders aufgeführt sind.

Vertreter: RiAG Hommrich

Geschäftsaufgabe III:

Direktor des Amtsgerichts Freudling

Familiensachen ohne Adoptionssachen

A - J, V - Z
T (Eingänge ab
01.01.2020)

Vertreter: RiAG, stV DirAG Strobl

Geschäftsaufgabe IV:

Richter am Amtsgericht stV DirAG Strobl

- a) Familiensachen ohne Adoptionssache Q - S
- b) Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsrechtliche Zuweisungssachen für Betroffene
- aa) mit gewöhnlichem Aufenthalt in
Alesheim
Bergen
Burgsalach
Dittenheim
Gnotzheim
Gunzenhausen
Haundorf
Markt Berolzheim
Meinheim
Muhr am See
Nennslingen
Pappenheim
Raitenbuch
Solnhofen
Theilenhofen
Weißenburg i. Bay.
(jeweils einschließlich Ortsteile)
- bb) während des Aufenthalts in der Kreisklinik Gunzenhausen
- c) Güterichter
- Vertreter zu a) – b): DirAG Freudling

Geschäftsaufgabe V:

Richterin am Amtsgericht Richter

- a) Beisitzerin im erweiterten Schöffengericht
- b) Strafsachen, Verfahren nach §§ 440 ff. StPO, Entscheidungen nach § 9 I StrEG betreffend Erwachsene
- c) Privatklagesachen
- d) Verfahren nach dem OWiG – auch gegen Jugendliche – einschließlich der gemäß § 81 OWiG in das Strafverfahren übergeleiteten Verfahren
- e) Verfahren nach §§ 87 g ff IRG - Vollstreckungshilfe bei Geldsanktionen -
- f) Entscheidungen über Erinnerungen gegen Beschlüsse des Rechtspflegers nach § 6 Beratungshilfegesetz
- g) Verfahren in Freiheitsentziehungssachen gemäß § 415 FamFG
- Vertreter: RiAG Eichhorn

Geschäftsaufgabe VI:

Richter am Amtsgericht Hommrich

- a) **Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsrechtliche Zuweisungssachen für Betroffene**

mit gewöhnlichem Aufenthalt in

Absberg

Ellingen

Ettstatt

Höttingen

Heidenheim

Langenaltheim

Pföfeld

Pleinfeld

Pölsingen

Treuchtlingen

Westheim

(jeweils einschl. Ortsteile)

mit Ausnahme der der Geschäftsaufgabe IV b) bb) zugewiesenen Aufgaben

- b) **Angelegenheiten nach dem Bayer. Polizeiaufgabengesetz**
- c) **Nachlass-, Teilungs- und Grundbuchsachen**
- d) **Zwangsvollstreckungssachen in das bewegliche und unbewegliche Vermögen (Gz. M, K, L, AR) :
Eingänge ab 01.01.2020**

Vertreter

RiAG Dr. Skibelski

B.

- 1) Soweit sich die Zuständigkeit nach Buchstaben bestimmt, ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des **Nachnamen** des Beklagten, Angeklagten, Antragsgegners oder Betroffenen im Zeitpunkt des Antragseingangs; in Zwangsvollstreckungssachen ist maßgeblich der Nachname des (Vollstreckungs-)Schuldners. Adelsprädikate oder andere Zusätze bleiben außer Acht.

In Familiensachen ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des Ehenamens.

Bei mehreren Beklagten, Antragsgegnern oder Betroffenen entscheidet die alphabetische Reihenfolge ohne Rücksicht auf die Reihenfolge in der Klage oder Antragschrift.

In Familiensachen nach § 111 Nr. 2 und Nr. 3 FamFG (Kindschafts- und Abstammungssachen) entscheidet der Familienname des jüngsten Kindes.

In namensrechtlichen Angelegenheiten entscheidet der Familienname der Kindsmutter.

In Rechtsstreitigkeiten gegen Insolvenzverwalter, Konkursverwalter, Nachlassverwalter, Testamentsvollstrecker usw. ist auf den Namen des Gemeinschuldners, Erblassers abzustellen.

Bei Firmen, Gesellschaften, Vereinen, Anstalten, Stiftungen, Genossenschaften, anderen juristischen Personen und Personengesamtheiten ist der Anfangsbuchstabe des ersten in der Bezeichnung enthaltenen Nachnamens oder Städtenamens maßgebend. Bei Einzelfirmen ist entscheidend der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Inhabers. Fehlt ein Nach- oder Städtename so entscheidet der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes.

Bei Körperschaften des öffentlichen Rechts entscheidet der Anfangsbuchstabe des Eigennamens.

- 2) Wiederaufnahmeverfahren, für die das Amtsgericht Weißenburg i. Bay. durch Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts Nürnberg als Wiederaufnahmegesicht bestimmt wird (§ 140 a Abs. 2 GVG), sowie Verfahren anderer Gerichte, die an das Amtsgericht Weißenburg i. Bay. zurückverwiesen werden, bearbeitet jeweils der Richter, der nach der Geschäftsverteilung zuständig wäre, wenn das Verfahren von Anfang an beim Amtsgericht Weißenburg i. Bay. anhängig gewesen wäre.
- 3) Für Verfahren, die an eine andere Abteilung oder an einen anderen Richter zurückverwiesen sind, ist der jeweilige Vertreter zuständig.
- 4) Ist die Vertretung eines Richters durch den berufenen Vertreter nicht möglich, so wird der betreffende Richter durch die übrigen Richter des Gerichts vertreten, beginnend mit dem, dessen Geschäftsaufgabe in der Geschäftsverteilung der des letzten berufenen Vertreters unmittelbar folgt. Erforderlichenfalls ist bei der Durchzählung wieder mit dem Richter der Geschäftsaufgabe I zu beginnen.
Ein Richter, der bereits Vertretungsaufgaben wahrnimmt, bleibt dabei zunächst unberücksichtigt, solange noch Richter zur Verfügung stehen, die nicht mit einer Vertretung befasst sind.
- 5) Zustimmungen zur Einstellung gemäß §§ 153, 153 a, b StPO gehören zur Geschäftsaufgabe der einzelnen Spruchrichter.
- 6) Soweit nicht anders bestimmt, gehören Rechtshilfesachen zur Geschäftsaufgabe der einzelnen Richter.
- 7) Über Ablehnungsgesuche gemäß §§ 27 Abs. 3 StPO, 45 Abs. 2 ZPO entscheidet der Richter dessen Geschäftsaufgabe in der Geschäftsverteilung der des abgelehnten Richters unmittelbar folgt. Erforderlichenfalls ist bei der Durchzählung wieder mit dem Richter der Geschäftsaufgabe I zu beginnen. Der ständige Vertreter des abgelehnten Richters ist jedoch erst dann zuständig, wenn die anderen Richter verhindert sind.

- 8) Bewährungsverfahren (BÜR), die an das Amtsgericht Weißenburg i. Bay. verwiesen oder abgegeben werden, gehören zur Geschäftsaufgabe des Straf- bzw. Jugendrichters. Ist in einem solchen Verfahren ein Heranwachsender nach Erwachsenenrecht verurteilt, gehört die Sache zur Zuständigkeit des Jugendrichters
- 9) Soweit ein Richter jugendrichterliche Aufgaben wahrnimmt, wird er als Jugendrichter tätig.
- 10) Für an den Güterichter verwiesene Verfahren sind in der folgenden Reihenfolge berufen
1. RiAG Strobl
 2. RiAG Eichhorn
- Der in der Reihenfolge nachfolgende Güterichter wird nur berufen, sofern der zunächst berufene Güterichter ausgeschlossen ist.

Der Güterichter entscheidet - im Falle der abschließenden Beendigung des Verfahrens im Güteverfahren - auch über den Streitwert / Verfahrenswert und den Kostengrund.

Weißenburg i. Bay., 01.12.2022

Das Präsidium des Amtsgerichts Weißenburg i. Bay.

Dr. Karl
Präsident des Landgerichts

Freudling
Direktor des Amtsgerichts

Richter Strobl Eichhorn Hommrich Dr. Skibelski

Richter/in am Amtsgericht